

ABGABEREGLEMENT DER ELEKTRA UFHUSEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1) Die Elektra Ufhusen, nachfolgend Elektra genannt, versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit elektrischer Energie zu Beleuchtungs-, Kraft-, Wärme-, und technischen Zwecken.

2) Die Elektra erstellt und unterhält das sekundäre Leitungsnetz, vgl. Art 15. ff., mit den zu gehörigen Anlagen für die Beschaffung, die Transformation und die Uebertragung der elektrischen Energie.

3) Sie führt über die gesamten Versorgungsanlagen einen Kataster, der laufend nachzuführen ist.

Art. 2

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Versorgungsanlagen, die Tarife und die Beziehung zwischen der Genossenschaft und ihren Bezügem. Es gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

Art. 3

1) Die Elektra erschliesst die im rechtsgültigen Zonenplan ausgeschiedenen Bauzonen aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen.

2) Ausserhalb des Baugebietes gehen die Kosten der Erschliessung ausschliesslich zu Lasten der Gebäude- bzw. Anlageeigentümer.

3) Im übrigen erfolgt die Erschliessung nach den Richtlinien der Centralschweizerischen Kraftwerke (CKW).

Art. 4

Als technische Vorschriften gelten:

- Das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz)
- Die Starkstromverordnung
- Die Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)

- Die Niederspannungserzeugnisverordnung (NEV)
- Die Hausinstallationsvorschriften des SEV
- Die Werkvorschriften der CKW

II. Das Verhältnis zwischen der Elektra und den Bezügem

Art. 5

1) Das Abgabereglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, sowie die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra und ihren Bezügem. Durch den Bezug von elektrischer Energie wird das Lieferungsverhältnis rechtlich begründet; und er gilt als Anerkennung der gültigen Lieferbedingungen, Vorschriften und Tarife durch den Bezüger.

2) Die Elektra ist berechtigt, jederzeit ihre Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie abzuändern oder neu zu gestalten. Wesentliche Aenderungen sind dem Abonnenten rechtzeitig bekannt zu geben.

Der Bezüger kann die gültigen Lieferbedingungen und Tarife bei der Elektra beziehen.

Art. 6

1) Einer Bewilligung der Elektra bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft
- Die Aenderung und Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- der Anschluss oder die Aenderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas
- die vom Werk als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte Punktschweissanlagen, Phasenschnittsteuerungen, Vollgatter usw.
- der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinn von Art. 7.1

2) Die Elektra erteilt die Bewilligung schriftlich, gestützt auf ein Gesuch. Dieses ist auf einem vom Vorstand der Elektra zu beziehenden Formular mit den gleichzeitig verlangten Unterlagen einzureichen.

3) Das Gesuch ist vom Anlageeigentümer oder Mieter und des Projektverfassers oder Installateurs zu unterzeichnen.

4) Vor der Erteilung der Bewilligung an die Elektrizitätsbezüger durch die Elektra darf mit den Bau- und Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

5) Für Neubauten wird der Anschluss unter der Bedingung bewilligt, dass eine rechtskräftige Baubewilligung erteilt wird.

Art. 7

1) Der Bezug von Elektrizität für vorübergehende Zwecke (Schausteller, Festanlässe usw.) bedarf einer Bewilligung.

2) Für die Bereitstellung von Ergänzungsenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Bauplätze usw.), kann die Elektra besondere Anschlussverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements abweichen.

Art. 8

1) Die Abgabe der Elektrizität erfolgt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der technischen Anlagen der Elektra.

2) Die Elektra ist berechtigt während Spitzenbelastungszeiten nötigenfalls die Leistung einzuschränken und bestimmte Apparatkategorien zu sperren. Die Elektra setzt die Stromart, die Spannung, die Frequenzen, den Leistungsfaktor und die Art der Schutzmassnahmen nach Massgabe der Bestimmungen der CKW fest.

3) Elektrische Geräte werden nur zugelassen, wenn die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird.

4) Die Elektra legt ferner besondere Bedingungen und Massnahmen fest:

- für Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen besonderen Wärmeanlagen
- wenn der Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger trotz schriftlicher Mahnung keine Abhilfe geschaffen wird
- für elektrische Geräte, welche Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen oder wegen rasch wechselnder Last, die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werkanlagen oder deren Benutzer ausüben. Die Elektra bestimmt die zulässigen Störpegel
- zur rationellen Stromnutzung

Art. 9

1) Der Bezüger und sein Installateur oder sein Gerätelieferant haben sich rechtzeitig über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu orientieren.

2) Der Anschluss von Installationen und Geräten wird verweigert, wenn sie

- den Vorschriften des Bundes, des Kantons, des SEV, der CKW oder dieses Reglements samt zugehörigen Ausführungsbestimmungen nicht entsprechen.
- im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger oder Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.
- von Personen oder Unternehmungen ausgeführt werden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung gemäss eidgenössischen. Niederspannungsinstallationsverordnung sind.

Art. 10

1) Die Elektra liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm (Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen); vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen

2) Die Elektra hat das Recht Stromlieferungen einzuschränken oder ganz einzustellen:

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, innere Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosionen, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Ueberlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels.
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder Lieferengpässen.
- bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsverordnung des Landes.
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- in Spitzenzeiten; die Elektra ist berechtigt, bestimmte Apparatkategorien zu sperren.

Die Elektra verpflichtet sich, dabei wenn immer möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht zu nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit im voraus angezeigt. Die Elektra bemüht sich, Betriebsstörungen so rasch als möglich zu beheben.

3) Die Bezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung oder Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Diese Verpflichtung gilt im besonderen Masse für bezüger, welche Inhaber eines Betriebes sind, die besonders anfällig sind (Intensivmastbetriebe, Datenverarbeitungsanlagen usw.).

4) Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Elektrizitätsabgabe erwächst.

Art. 11

1) Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte)
Als Bezüger gelten die Eigentümer; in vermieteten und verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäuschen usw.

2) Das Lieferungsverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Der Bezüger anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

Art. 12

1) Der Bezüger haftet gegenüber der Elektra für Schäden, die ihr durch unsachgemässe Installationen, unrichtigen Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügender Unterhalte zugefügt werden. Er hat auch für andere Personen einzustehen, die in seinem Einvernehmen solche Anlagen benützen.

2) Es ist untersagt ohne besondere Bewilligung der Elektra Elektrizität an Dritte weiterzugeben, ausgenommen Untermieter von Wohnräumen.

3) Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte, Eigentumswohnungen) hat der Verkäufer der Elektra schriftlich zu melden.

4) Bei Mieter- und Pächterwechsel obliegt die Meldepflicht dem wegziehenden Mieter oder Pächter. Die Anzeige hat mindestens 5 Tage vor dem Wechsel zu erfolgen.

Art. 13

Will ein Bezüger das Bezugsverhältnis kündigen, so hat er dies der Elektra unter Einhaltung einer 7-Tage-Frist zu melden. Diesfalls wird der Hausanschluss auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz der Elektra abgetrennt

Art. 14

1) Die Elektrizität darf nur zu den angemeldeten und bewilligten Zwecken verwendet werden.

2) Wer ohne Bewilligung Elektrizität bezieht, schuldet der Elektra die entsprechende Vergütung. Ausserdem bleibt eine Bestrafung gemäss Art. 45 dieses Reglements vorbehalten.

III. Leitungsnetz und Installationen

Art. 15

Das Leitungsnetz der Elektra Ufhusen umfasst die Sekundärleitungen. Die Primärleitungen werden von der CKW erstellt und unterhalten.

Die Sekundärleitungen werden wie folgt unterteilt:

- a) Verteilleitungen
- b) Beleuchtung öffentlicher Plätze und Strassen (Gemeinde)
- c) Hauszuleitungen

Art. 16

+) Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden (Fassadenrenovationen) usw.), bei denen Personen durch Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die Elektra die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Für ausgewiesene Selbstkosten wird Rechnung gestellt.

2) Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, Z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Massnahmen an.

3) Beabsichtigt der Bezüger bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Elektra über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelzuleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der Elektra in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

1. Primärleitungen

Art. 17

Als Primärleitungen gelten alle Leitungen der CKW, welche den Strom den Transformatorenstationen zuführen. Die Erstellung, die Durchleitungsrechte, Baurechte und der Schutz dieser Leitungen obliegt der CKW.

2. Sekundärleitungen

Art. 18

Als Sekundärleitungen werden alle Leitungen der Elektra, welche von den Transformationsstationen zu den Verteilkasten und Trennkasten führen bezeichnet.

a) Verteilleitungen

Art. 19

Die Elektra erstellt das Verteilnetz nach der Leistungsfähigkeit der Zuleitungen und nach den Bedürfnissen der Bezüger.

Art. 20

Die Kosten der Verstärkung einer bestehenden Verteilleitung durch ausser gewöhnliche Mehrbeanspruchung des Netzes, sind vom Verbraucher zu bezahlen. Bei normalen Verstärkungen sind die Kosten durch die Mehrkostenbeiträge gedeckt.

Art. 21

Durchleitungsrechte für Sekundärleitungen werden durch Dienstbarkeitsverträge erworben. Diese sind nach Möglichkeit auf kürzester Distanz zu bewilligen.

b) Beleuchtung öffentlicher Plätze

Art. 22

Die öffentliche Beleuchtung ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Zuleitungen erstellt die Elektra.

c) Hauszuleitungen

Art. 23

1) Als Hauszuleitungen werden Leitungen ab Verteilkabine und Kabelstange bis zum Hauptsicherungskasten des Bezügers bezeichnet.

2) Der Hauptsicherungskasten erstellt die Elektra zu Lasten des Bezügers.

3) Als Abgabestelle des Stromes gelten in der Regel die Grenzen des beisseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich bis und mit Eingangsklemmen der Anschlussüberspannungsunterbrecher.

4) Frontanschlüsse und Dachständer werden in der Regel aus Sicherheitsgründen nicht mehr bewilligt.

Art. 24

Die Hauszuleitung plant und erstellt die Elektra.

Art. 25

Die Kosten einer neuen Hauszuleitung werden durch die Anschlusskostenbeiträge (AKB) und die Netzkostenbeiträge (NKB) gedeckt. Kabelanschlussrohre und der Kabelgraben gehen zu Lasten des Bezügers. Ebenfalls werden Mehrlängen innerhalb des zu anzuschliessenden Grundstückes (25m ab Grundstückgrenze übernimmt die Elektra) dem Bezüger berechnet. Zudem muss der Bauherr bis 30 m über sein Grundstück hinaus den Kabelgraben und die Schutzrohre übernehmen und fachgerecht verlegen.

Art. 26

1) Sämtliche Leitungen, Anlagen und Installationen sind nach den anerkannten technischen Normen zu erstellen.

2) Der Elektra ist der Zutritt zu den auf privatem Boden liegenden Anlagen, Leitungen und Installationen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, den Leitungen zu Kontroll- Reparatur- und Unterhaltszwecken jederzeit nachzugraben. Allfällige Kulturschäden sind durch die Elektra zu vergüten.

3) Für jedes Grundstück wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt. Jedes Gebäude darf nur durch eine Zuleitung gespiesen werden.

4) Veranlasst die Elektra in einem Gebiet den Ersatz von Freileitungsanschlüssen durch Kabelanschluss, so haben die Grundeigentümer die Anpassungskosten ihrer Niederspannungsinstallationen zu übernehmen.

5) Verlangen die Grundeigentümer den Ersatz der Freileitung durch einen Kabelanschluss, gehen die Kosten der Anpassung vollumfänglich zu ihren Lasten.

Art. 27

Jeder Bezüger ist verpflichtet der Elektra die Durchleitungsrechte auch für Dritte zu gewähren.

Art. 28

Das Kabel der Hauszuleitung bleibt in jedem Falle Eigentum der Elektra.

d) Niederspannungsinstallationen

Art. 29

Als Niederspannungsinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen vom Hauptsicherungskasten an.

Art. 30

Die Grundeigentümer haben die Niederspannungsinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 31

1) Niederspannungsinstallationen dürfen nur durch fachkundige Installateure ausgeführt werden, die im Besitze der Installationsbewilligung der Elektra sind, soweit es nicht um Ausnahmen nach der Niederspannungsinstallationsverordnung handelt.

2) Generelle Installationsbewilligungen und Einzelbewilligungen werden für das ganze Versorgungsgebiet durch die Elektra Ufhusen erteilt.

3) Die Installationskontrolle der Elektra Ufhusen vermindert weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Installationseigentümers.

Art. 34

Die Organe der Elektra haben ein Kontrollrecht über alle Niederspannungsinstallationen. Zu diesem Zweck ist ihnen jederzeit Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. Mess- und Steuereinrichtungen

Art. 35

1) Die Abgabe der Elektrizität wird durch die Zähler festgestellt.

2) Bei einem Verbrauch von mehr als 10`000 kW/Jahr im Hochtarif, wird ein Leistungszähler montiert.

3) Zähler und Netzkommandoempfänger werden von der Elektra bzw. dessen Beauftragten ein- und ausgebaut und unterhalten.

Alle Apparate bleiben Eigentum der Elektra.

Zusätzlich gewünschte Netzkommandoempfänger werden gegen Vergütung des Einstandspreises oder in Miete abgegeben.

4) Anschaffung und Unterhalt ist Sache der Elektra. Ein- und Ausbauten sowie Unterhaltsarbeiten besorgt der von der Elektra beauftragte Installateur.

5) Jede Stromabnahme vor dem Zähler ist verboten.

6) Die Elektra bestimmt die Anzahl der Messapparate.

7) Gebäude mit mehreren Wohnungen resp. Bezügern werden separate Messstellen errichtet.

8) Innerhalb eines Radius von 100 m darf es nur eine Messstelle geben.

Art. 36

Der Standort von Mess- und Steuereinrichtungen wird von der Elektra, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers und des Bezügers aufgrund der Werkvorschriften der CKW bestimmt.

Art 37

1) Der Bezüger darf an den Mess- und Steuereinrichtungen keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

2) Er haftet für Beschädigungen der Apparate durch äussere Einflüsse wie Schlag, Druck, Wärme und dergleichen.

Art. 38

Die Elektra Ufhusen revisiert die Mess- und Steuereinrichtungen periodisch und führt ein Verzeichnis.

Art. 39

- 1) Der Elektrizitätsbezüger hat das Recht, eine ausserordentliche Prüfung eines Zählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben. Wird ein Mangel festgestellt, trägt die Elektra die Prüf- Ausbau- und Einbaukosten; andernfalls muss der Bezüger für diese Aufkommen.
- 2) Bei fehlerhaften Messangaben wird für die Nachforderung resp. Rückerstattung auf die durchschnittlichen Ergebnisse der Vorjahre abgestellt und der Rechnungsbetrag entsprechend korrigiert.
- 3) Nachforderungs- oder Rückforderungsansprüche werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verjährungsfristen behandelt.
- 4) Für Energieverluste, die wegen Erd- oder Kurzschluss oder infolge versehentlich eingeschaltet gebliebener Geräte entstehen, erfolgen keine Rückerstattungen.
- 5) Stellt der Bezüger Störungen an Mess- und Steuereinrichtungen fest, so hat er die Elektra sofort zu benachrichtigen.

V. Abgaben, Finanzierung

Art. 40

- 1) Für die Finanzierung der Anlagen der Elektra Ufhusen stehen zur Verfügung:
 - Tarifeinnahmen
 - Abonnementsgebühren
 - Anschlusskostenbeiträge (AKB)
 - Netzkostenbeiträge (NKB)
 - Eintrittsgelder der Genossenschafter
 - Anleihen
- 2) Die Erstellungskosten ihrer Installationen haben die Bezüger zu tragen.

Art. 41

Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind so zu bemessen, dass mindestens die Aufwendungen für Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb und Unterhalt der Elektrizitätsversorgungsanlagen und die Schaffung eines Erneuerungsfond (Ausbaurückstellungen) gedeckt werden.

Art. 42

Die Energie wird in der Regel nach den Tarifen der CKW abgegeben und verrechnet. Die Generalversammlung legt die Tarife fest.

Art 43

- 1) Einmalige Gebühren (Anschlusskostenbeiträge, Netzkostenbeiträge) werden auf den Zeitpunkt des Elektrizitätsanschlusses fällig. Dieser wird mit der Montage des Zählers hergestellt.
- 2) Wiederkehrende Gebühren(Abonnementsgebühren, Tarife) werden nach den Weisungen des Vorstandes abgerechnet. Diese Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu begleichen.
- 3) Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Ab 2. Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe legt der Vorstand fest.
- 4) Bleiben Mahnungen erfolglos, ist die Elektra verpflichtet die Betreibung einzuleiten, wobei der Vorstand eine Stromsperre oder für die künftigen Stromlieferungen die Montage eines Münzzählers verfügen kann.
- 5) Die Elektra kann bei jedem Bezüger Vorauszahlungen oder anderweitige Sicherstellungen verlangen und nötigenfalls Münzzähler einbauen lassen. Münzzähler können von der Elektra so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrigbleibt.
- 6) Das Eintrittsgeld als Genossenschafter beträgt Fr. 500.-

Art. 44

- 1) Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer, Miteigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.

2) Die Gebühren für die Energiebezüge schuldet der jeweilige Elektrizitätsbezüger gemäss Art. 11.
Wer einem Untermieter Energiebezüge weiterverrechnet, darf auf die Tarife der Elektra keine Zuschläge erheben.

VI Straf- und Schlussbestimmungen

Art.45

1) Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements, sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden gemäss eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen geahndet.
Entsprechende Tatbestände werden dem Strafrichter überwiesen.

2) Allfällige Schadenersatzansprüche der Elektra bleiben vorbehalten.

Art. 46

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements entscheidet der Vorstand.

Art. 47

Soweit das vorliegenden Abgabereglement nicht etwas Abweichendes bestimmt, sind die jeweils gültigen "Allgemeinen Bedingungen für die Abgabe von Elektrizität" und die darauf basierenden Reglemente und Bestimmungen der CKW anwendbar.

Art. 48

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Generalversammlung vom 04.04.91 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 27. Oktober 1947.

ELEKTRA UFHUSEN

Der Präsident: Der Aktuar: